

Nr.	Gegenstand	Monatl. Gebühr M
2416	zu 2 Hauptanschlußleitungen und 2 außenliegenden Nebenanschlüssen	12,60
2417	zu 3 Hauptanschlußleitungen und 3 außenliegenden Nebenanschlüssen	18,45
2418	<b>Eintretezeichen</b> bei Abfragestelle oder Schaltung für Rückfrage bei der Abfragestelle (nur bei handbedienten Vermittlungseinrichtungen), für jede Hauptanschlußleitung	—,75
2419	<b>Einmalige automatische Rufweiter-schaltung</b> (nur bei automatischen Vermittlungseinrichtungen), für jeden außenliegenden Nebenanschluß	—,75
2420	<b>Mithöreinrichtung</b> für außenliegende Nebenanschlüsse bei Amtsgesprächen der Reihenanschlüsse (nur bei automatischen Vermittlungseinrichtungen)	—,90
<b>Zuschläge für Fernsprechapparate besonderer Art</b>		
<b>Mithörapparat</b> (nur als Nebenanschluß zulässig)		
3204	bis 5 Mithörleitungen	1,05
3205	zu 6 bis 10 Mithörleitungen	1,50
3206	zu 11 bis 15 Mithörleitungen	1,95
<b>Zuschläge für Zusatzeinrichtungen Mehrfachschalter</b>		
4203	zu 2 Doppelleitungen	—,10
4204	zu 3 Doppelleitungen	—,15
4205	zu mehr als 3 Doppelleitungen	—,20
4215	<b>Fallscheibe</b> Die Batterie für den an eine Fallscheibe angeschlossenen Wecker ist vom Teilnehmer zu beschaffen und zu erneuern.	—,15

**Vierte Durchführungsbestimmung<sup>3</sup> \*  
zur Verordnung  
über die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen  
vom 28. Februar 1975**

Gemäß § 3 Abs. 2 und •§ 8 in Verbindung mit § 13 der Verordnung vom 6. Juni 1957 über die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen (GBl. I Nr. 42 S. 329) wird folgendes bestimmt:

**§ 1**

Die Anwendung der Verordnung vom 6. Juni 1957 über die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen wird auf alle Gliedertiere (Arthropoda) und Wirbeltiere (Vertebrata) ausgedehnt, die direkt oder indirekt die Gesundheit, das Leistungsvermögen und das Wohlbefinden der Menschen beeinträchtigen können, insbesondere:

1. Ratten (Rattus)
2. Mäuse (Muridae)
3. Stechmücken (Culicidae)
4. Gnitzen (Ceratopogonidae)
5. Bremsen (Tabanidae)

\* 3. DB vom 28. Februar 1967 (GBl. II Nr. 23 S. 141)

6. Lausfliegen im Wohnbereich (Hippoboscidae)
7. Synanthrope Fliegen (Brachycera)
8. Flöhe (Siphonaptera)
9. Läuse (Pediculidae) (die Bekämpfung der Läuse obliegt nicht den Schädlingsbekämpfungsbetrieben)
10. Bettwanzen (Cimicidae)
11. Wespen (Vespidae)
12. Pharao-Ameisen (Monomorium pharaonis L.)
13. sonstige Ameisen (Formicidae) in Wohnungen
14. Schaben (Blattaria)
15. Heimchen (Acheta domestica L.)
16. Wohnungsfischchen (Lepismatidae)
17. Milben (Acarina) in Wohnungen
18. Herbstmilben (Trombiculidae)
19. Schildzecken (Ixodidae)
20. Lederzecken (Argasidae).

**§ 2**

(1) Mit der staatlichen Prüfung von Mitteln zur Bekämpfung von gesundheitsschädlichen Gliedertieren wird das Staatliche Kontrollinstitut für Seren und Impfstoffe, Referenzlaboratorium für die Bekämpfung gesundheitsschädlicher Arthropoden\*, beauftragt.

(2) Bekämpfungsmittel gegen Ratten und Mäuse werden in der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der DDR, Institut für Pflanzenschutzforschung\*\*, geprüft.

(3) Mittel zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen (§ 1), die in Tierunterkünften oder so, daß Haus- oder Nutztiere damit direkt oder indirekt (z. B. durch Trinkwasser oder Futtermittel) in Berührung kommen können, angewendet werden sollen, sind durch das Staatliche Veterinärmedizinische Prüfungsinstitut\*\*\* auf Unschädlichkeit für Haus- und Nutztiere zu prüfen.

**§ 3**

(1) Das Verzeichnis der staatlich zugelassenen Mittel zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen wird im Pflanzenschutzmittelverzeichnis bekanntgemacht, das von der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der DDR, Institut für Pflanzenschutzforschung, herausgegeben wird.

(2) Über zwischenzeitlich zugelassene Mittel zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen werden die Bezirks-Hygieneinspektionen vom Ministerium für Gesundheitswesen, Staatliche Hygieneinspektion, informiert.

**§ 4**

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1975 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 28. Februar 1967 zur Verordnung über die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen (GBl. II Nr. 23 S. 141) außer Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1975

**Der Minister für Gesundheitswesen**

I. V.: Tschersich  
Staatssekretär

\* Staatliches Kontrollinstitut für Seren und Impfstoffe, Referenzlaboratorium für die Bekämpfung gesundheitsschädlicher Arthropoden, 1532 Kleinmachnow, Ginsterheide 19

\*\* Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der DDR, Institut für Pflanzenschutzforschung, 1532 Kleinmachnow, Stahnsdorfer Damm 81

\*\*\* Staatliches Veterinärmedizinisches Prüfungsinstitut, 104 Berlin, Hannoversche Str. 27